

Kommentierung zur ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

Zusammenfassung

Überblick

Die ASR A2.3 gilt für Arbeitsstätten in Gebäuden.

Warum ist eine Prüfung der Fluchtwege und Notausgänge notwendig? Wieso sollte man auch Flucht- und Rettungspläne überprüfen?

Erhalt sicherer Arbeitsplätze

Wenn Arbeitsstätten neu geplant werden, berücksichtigen die Bauherren und Architekten das derzeit gültige Recht. Aber auch als Betreiber einer Arbeitsstätte muss man diese Gesetze und Richtlinien kennen, um den Bau zu kontrollieren und letztendlich sichere Arbeitsplätze zu erhalten.

Korrekte Umsetzung beim Bau und beim Umbau

Bei Arbeitsstätten muss man darauf achten, die allgemeingültigen Regeln der Technik einzuhalten, also auch die ASR A2.3. Aber nicht nur beim Bau, sondern genauso bei Nutzungsänderungen oder Umbauten muss man die Richtlinien korrekt umzusetzen wissen, damit eine sichere Arbeitsumgebung für die Beschäftigten geschaffen wird. Wenn sich beispielsweise in einem Geschoss zunächst nur vier Personen aufgehalten haben, war die Fluchtwegbreite ausreichend. Dann wurde das Geschoss umgebaut und es wurden Arbeitsplätze für 40 Personen geschaffen. Durch eine Begehung der Arbeitsstätte hat man festgestellt, dass die Fluchtwegbreite nicht mehr ausreichend ist. Das Problem sind häufig Altbauten, die seit langer Zeit im Bestand sind. Früher wurden die Fluchtweglängen nicht gemessen und beachtet, da es diese Regelungen und Richtlinien noch nicht gab. Wenn sie aber aktuell als Arbeitsstätten genutzt werden, müssen sie den geltenden Verordnungen genügen. Es ist wichtig, die Fluchtwege und Notausgänge zu überprüfen, damit man im Gefahrfall die Mitarbeiter evakuieren kann und somit Leben rettet.

Gefährdungen auf einen Blick

Bei ungenügenden Flucht- und Rettungswegen und fehlenden Flucht- und Rettungsplänen ergeben sich viele Gefährdungen für die Beschäftigten. Im Gefahrfall müssen die anwesenden Personen schnellstmöglich evakuiert werden. Folgende Probleme führen zu Gefährdungen:

- Zu lange Fluchtwege – Beschäftigte können sich nicht rechtzeitig in einen gesicherten Bereich begeben, da die Fluchtwege zu lang sind.
- Zugestellte oder versperrte Fluchtwege – in Paniksituationen könnten sich die Flüchtenden gegenseitig verletzen und gefährden.
- Zu schmale Fluchtwege – auch hier könnten sich die Flüchtenden gegenseitig verletzen und gefährden.
- Fehlende Flucht- und Rettungspläne bei unübersichtlichen Gebäuden führen dazu, dass sich Personen verirren und sich nicht mehr retten können.

- Fehlende Organisation – Evakuierungsübungen wurden nicht durchgeführt, also wissen die Beschäftigten nicht, wie sie im Gefahrfall handeln sollen. Durch Verzögerungen oder Fehlhandlungen könnten sie in verschiedene Gefahrsituationen kommen.

Definition des Anwendungsbereichs

Die ASR A2.3 gilt für Arbeitsstätten in Gebäuden. Wichtig ist, dass man berücksichtigt, welche Personen sich noch zusätzlich zu den Beschäftigten in dem Bereich aufhalten. Man muss auch für diese Personen eine Evakuierung gewährleisten können.

Im Freien liegende Arbeitsplätze und offene Gebäude fallen nicht unter diese Regelung. Auch wenn in Gebäuden nur Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben durchgeführt werden, müssen sie der ASR A2.3 nicht genügen.

Besonderheiten bei Gebäuden für Menschen mit Behinderungen

Für Gebäude, in denen Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind, sollte man zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der anwesenden Personen zu gewährleisten. Man sollte hier genau prüfen, welche Einschränkungen die Personen haben, und dementsprechend zusätzliche Evakuierungsmöglichkeiten einrichten. Für Rollstuhlfahrer benötigt man breitere Fluchtwege, die barrierefrei sein müssen.

Besonderheiten bei speziellen Arbeitsplätzen

Wenn sich Beschäftigte in Arbeitsmitteln aufhalten müssen, sind ebenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres Verlassen des Arbeitsplatzes zu gewährleisten. Wenn Mitarbeiter sich in einer Maschine befinden, so muss man den Arbeitsplatz genau analysieren und anhand einer Gefährdungsbeurteilung geeignete Möglichkeiten umsetzen, um im Gefahrfall die Beschäftigten zu evakuieren.

Was ist bei der Prüfung zu beachten?

Zusätzliche Vorschriften

Neben der ASR A2.3 muss man immer auch die Bauordnungen des zu beurteilenden Gebäudes beachten. Bei Industriebauten muss man die Industriebaurichtlinie hinzuziehen, bei Sonderbauten die Sonderbauverordnung und bei Versammlungsstätten die Versammlungsstättenverordnung. Ebenso gelten die Landesbauordnungen der einzelnen Länder. In diesen Verordnungen stehen zusätzliche Anforderungen an Flucht- und Rettungswege, die gleichermaßen gelten.

Beurteilung der Situation

In einer Arbeitsstätte sollte man zunächst berücksichtigen, welche Art der Gefährdung vorliegt und wie viele Beschäftigte sich ständig dort aufhalten. Wenn beispielsweise eine erhöhte Brandgefährdung vorliegt, weil hoch entzündliche Stoffe gelagert werden, muss ein zweiter Fluchtweg geschaffen werden. Wenn die Anzahl der Personen im zweiten Stock sehr hoch ist und die Rettung durch die Feuerwehr sich schwierig gestaltet, so muss man ebenfalls einen zweiten Fluchtweg bereitstellen. Man muss hier alle Eventualitäten eines Gefahrfalls berücksichtigen. Wenn eine Ebene mehr als 1.600 m² oder ein Produktions- oder Lagerbereich mehr als 200 m² hat, so muss man laut ASR A2.3 für einen zweiten Fluchtweg sorgen.

Fluchtweglängen

Ein Fluchtweg muss entweder ins Freie oder in einen gesicherten Bereich münden. Ein gesicherter Bereich ist beispielsweise

ein anderer Brandabschnitt oder ein notwendiger Flur. Es ist wichtig, dass die flüchtenden Personen gefahrlos in diese Bereiche gelangen. Es darf sich hier kein Rückstau bilden, damit niemand verletzt wird. Ein notwendiger Flur hat spezielle bauliche Anforderungen: Er muss speziell feuerbeständig sein und darf im Brandfall nicht verrauchen. Fluchtwege sollten möglichst kurz sein. In der ASR A2.3 sind die Fluchtweglängen wie folgt festgelegt:

in explosivstoffgefährdeten Räumen	bis zu 10 m
in explosionsgefährdeten Räumen	bis zu 20 m
in giftstoffgefährdeten Räumen	bis zu 20 m
in brandgefährdeten Räumen ohne selbsttätigte Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 25 m
in brandgefährdeten Räumen mit selbsttätigten Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 35 m
in sonstigen Räumen (außer den bisher genannten)	bis zu 35 m

Diese Angaben sind in Luftlinie angegeben. Der tatsächliche Weg, den die Mitarbeiter vom Arbeitsplatz aus zurücklegen müssen, darf das 1,5-Fache der Fluchtweglänge nicht überschreiten. Es gibt jedoch in der Industriebaurichtlinie Ausnahmen.

Breite der Fluchtwege

Neben den Fluchtweglängen gibt es auch noch Vorschriften für die Breite der Fluchtwege. Diese sind abhängig von der Personenanzahl, die im Gefahrfall diese Fluchtwege nutzen.

- Bis zu fünf Personen erfordern eine Fluchtwegbreite von 0,875 m lichte Breite.
- bis zu 20 Personen – 1,00 m lichte Breite
- bis zu 200 Personen – 1,20 m lichte Breite
- bis zu 300 Personen – 1,80 m lichte Breite
- bis zu 400 Personen – 2,40 m lichte Breite

Wenn diese Anforderungen an Fluchtwege eingehalten werden, so kann man von einer optimalen Situation im Gefahrfall ausgehen. Werden diese Angaben nicht eingehalten, kann man mit zusätzlichen Maßnahmen die Sicherheit der Beschäftigten sicherstellen.

Zusätzliche Anforderungen an Fluchtwege

Ein Fluchtweg muss mindestens 2 m hoch sein und auch an den Türen oder Durchgängen muss gewährleistet sein, dass nicht mehr als 0,05 m von oben und 0,15 m seitlich eingebüßt werden. Ein Fluchtweg darf aber nie schmaler als 0,80 m sein. Die Handläufe bei Treppen sollten gerade sein. Im Fluchtweg sollten möglichst keine Stufen sein, damit die Beschäftigten keinen zusätzlichen Gefahren ausgesetzt sind. Wenn Fluchtwege über Dachflächen führen, so müssen diese ausreichend tragfähig sein, eine gewisse Zeit Feuer widerstehen und auch gegen Absturz gesichert sein.

Notausgänge

- Da jedes Unternehmen unterschiedlich aufgebaut ist, gibt die ASR A2.3 einen Rahmen vor, der optimal ist. Wenn man diese Angaben nicht einhalten kann, so muss man anhand einer Gefährdungsbeurteilung die optimale Lösung für die Gegebenheiten finden. Folgende Rahmenbedingungen sind für Notausgänge vorgegeben:
- Türen, die von Hand zu öffnen sind, müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- Jede anwesende Person muss Türen in Fluchtwegen bei Gefahr ohne Hilfsmittel öffnen können. Umsetzungen für

die Praxis sind hier zum Beispiel Panikstangen oder Türdrücker.

- Für elektrische Verriegelungssysteme muss eine Not-Auf-Taste installiert werden, die unabhängig vom Stromnetz ist. Nur so kann man von einem gesicherten Fluchtweg ausgehen.
- Generell müssen elektrische Türen im Verlauf von Fluchtwegen immer selbstständig entriegeln.
- Karussell- und Schiebetüren, die nur von Hand geöffnet werden können, sind in Fluchtwegen nicht erlaubt.
- Notausstiege müssen mindestens 0,90 m x 1,20 m aufweisen, damit Personen ungehindert flüchten können und auch die Feuerwehr mit ihren Arbeitsmitteln zur Rettung einsteigen kann. Damit man diese nutzen kann, sollte man Aufstiegshilfen anbringen, wie Podeste, Treppen oder Haltestangen. Je nach örtlichen Gegebenheiten sollte man immer die bestmögliche Lösung wählen.

Gefangener Raum

Von einem gefangenen Raum spricht man, wenn ein Raum nur durch einen anderen Raum betreten werden kann. Man hat also keine Möglichkeit, über einen zweiten Weg aus diesem Raum zu flüchten. Diese Räume unterliegen speziellen Regeln. Hier sollten sich nur wenige Personen aufhalten. Außerdem muss beispielsweise eine Brandmeldeanlage installiert werden, damit die dort befindlichen Personen im Gefahrenfall gewarnt werden. Oder es könnte ein Fenster als Sichtverbindung angebracht werden. Dann dürfen aber die Personen im gefangenen Raum nicht schlafen.

Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen

Die Kennzeichnung ist nach ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" auszuführen. Je nach betrieblichen Umständen muss man diese Kennzeichnung gestalten.

Sicherheitsbeleuchtung

Beispielsweise kann es nötig sein, die Fluchtwege mit Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten. Wenn eine erhöhte Gefährdung im Bereich vorliegt oder die Fluchtwege unübersichtlich gestaltet sind, kann eine Sicherheitsbeleuchtung Leben retten. Diese Beleuchtung hat den Vorteil, dass sie nachleuchtet und auch bei starker Verrauchung noch sichtbar ist. In manchen Bereichen kann es sogar notwendig sein, ein Sicherheitsleitsystem einzurichten. Das könnte zum Beispiel in stark frequentierten Arbeitsstätten der Fall sein, wie an Flughäfen. Hier halten sich viele ortsunkundige Personen auf, die schnellstmöglich evakuiert werden müssen. Das Sicherheitsleitsystem reagiert auf die Gefahr und weist den gefährdeten Personen den kürzesten Fluchtweg zu.

Weitere Kennzeichen für Notausgänge

Notausgänge und Fluchtwege müssen immer frei gehalten werden. Sie müssen so gekennzeichnet werden, dass sie als solche wahrgenommen werden und nicht blockiert werden. Man kann Abstandsbügel anbringen, damit Fahrzeuge die Notausgänge nicht verstellen, oder Piktogramme nach ASR A1.3 anbringen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass Fluchtwege und Notausgänge immer für den Gefahrenfall frei gehalten werden.

Flucht- und Rettungsplan

Ein Flucht- und Rettungsplan muss erstellt werden, wenn es für den Arbeitsbereich nötig ist. In einer übersichtlichen Arbeitsstätte im Erdgeschoss mit ausschließlich unterwiesenem Personal ist es nicht zwingend notwendig, einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Wenn sich aber viele ortsunkundige Personen in der Arbeitsstätte aufhalten, ist es sehr wichtig, solche Pläne zu entwerfen und an geeigneten Stellen auszuhängen. Diese Stellen könnten beispielsweise Kreuzungspunkte von Verkehrswegen sein oder zentrale Bereiche wie Pausenräume und Zugänge von Treppen. Auch wenn erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht oder die Arbeitsstätte unübersichtlich gestaltet ist, muss ein Flucht- und Rettungsplan vorliegen.

Regelmäßige Unterweisung

Alle Beschäftigten müssen hinsichtlich dieser Flucht- und Rettungspläne mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Um sicherzustellen, dass die Evakuierung jederzeit möglich ist, sollte man in regelmäßigen Abständen einen Probealarm durchführen. Diese Evakuierungsübungen sollen sicherstellen, dass im Gefahrfall wirklich alle anwesenden Personen gerettet werden können. Man sollte diese Übungen nutzen, um die Abläufe zu optimieren. In der ASR A2.3 gibt es keine Vorgabe bezüglich der Häufigkeit der Übungen. Man kann sich aber bei den zuständigen Behörden informieren. Ein Turnus von sechs Monaten wäre empfehlenswert.

Flucht- und Rettungspläne

- sind übersichtlich, aktuell und gut lesbar;
- enthalten Regeln für das Verhalten im Brandfall und bei Unfällen;
- sind nach ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" gestaltet;
- enthalten Darstellungen von
 - dem Gebäudegrundriss oder Teilen davon,
 - den Flucht- und Rettungswegen,
 - der Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen,
 - der Lage der Brandschutzeinrichtungen,
 - der Lage der Sammelplätze sowie
 - dem Standort des Betrachters (die Pläne müssen lagerichtig sein).

Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Wenn in einem Betrieb komplizierte Bedingungen im Gefahrenfall auftreten können, sollte man einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufstellen. Das könnte bei Baustellen im Tunnelbau oder im Turm- und Schornsteinbau der Fall sein. Nach § 10 des Arbeitsschutzgesetzes müssen hier zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, damit die Evakuierung der Beschäftigten sichergestellt werden kann. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan muss mit dem Flucht- und Rettungsplan abgestimmt werden.

Ergänzende Anforderungen für Baustellen

Da die Situation auf Baustellen meist schwierig ist und die Arbeitsstätte sich permanent im Umbau befindet, gibt es für Baustellen in der ASR A2.3 einen gesonderten Abschnitt. Es ist zu beachten, dass bei Baustellen mit Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellt werden muss. Dieser gibt auch Handlungshilfen für die Planung der Flucht- und Rettungswege. Manche Punkte der ASR A2.3 können auf Baustellen nicht vollständig umgesetzt werden (z.B. ein baulicher Flucht- und Rettungsweg bei einem Gebäude im Umbau). Hier muss man mithilfe einer Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen festlegen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Fluchtwege können beispielsweise temporär auch über ein Gerüst laufen. Man sollte die Flucht- und Rettungswege so bald als möglich kennzeichnen und bei unübersichtlichen Baustellen einen Flucht- und Rettungsplan aufstellen, der an zentraler Stelle ausgehängt wird. Sobald sich Flucht- und Rettungswege ändern, müssen sie aber geschult werden.

Rechtliche Grundlagen

Weitere Handlungshilfen und Informationsquellen sind:

- Bauverordnungen (z.B. Landesbauordnungen, Sonderbauverordnung, Industriebaurichtlinie, Versammlungsstättenverordnung)
- DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungsplan